

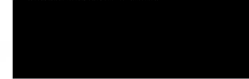


Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 36 - Zentrale Vergabestelle,
Informationsfreiheitsrecht, Bessere
Rechtsetzung

BEARBEITET VON



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-0

FAX +49 (0)228 99 441-4926

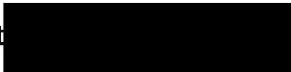
E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 6. Juli 2021

AZ Z 36-53-01/007 341

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 9. Oktober 2020

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 9. Oktober 2020 verlangen Sie Zugang zu folgenden Informationen:

1. Angabe zu den Unternehmen und die Verträge mit den Unternehmen (z.B. TÜV), welche im Auftrag des Bundes die Prüfung der angelieferten Masken auf deren Qualität übernommen haben, insbesondere auch die Nennung der vereinbarten Vergütung.
2. Prüfungsauftrag bzw. Prüfungsmethode der prüfenden Unternehmen für die unterschiedlichen angelieferten/bestellten Maskentypen, insbesondere für die Typen FFP-2 und KN95. Werden die unterschiedlichen Masken nach unterschiedlichen Prüfungskriterien geprüft?
3. Wem werden die Prüfberichte/Prüfergebnisse zur Verfügung gestellt? Wurden die negative Berichte/Ergebnisse den Marktüberwachungsbehörden nach §24 ProdSG zur Verfügung gestellt und falls ja, welchen? Wurden negative Berichte/Ergebnisse den zuständigen Behörden nach MPG zur Verfügung gestellt und falls ja, welchen? Wurden die negative Berichte/Ergebnisse weiteren Behörden zur Verfügung gestellt und falls ja welchen und auf welcher Grundlage?
4. Ist Ihnen bekannt, ob eine Vernichtung von Masken angeordnet wurde?

Der Antrag wird weitgehend stattgegeben.

Hinsichtlich Frage 1 berührt der Antrag allerdings Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen. Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Den Unternehmen wurde daher Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 8 Absatz 1 IFG gegeben. Einige betroffene Unternehmen haben geltend gemacht, dass bestimmte Angaben in den Vertragsdokumenten, nämlich technische Hinweise und Preise, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind. Diese Beurteilung wird hier geteilt. Die Unternehmen haben dem Informationszugang insoweit nicht zugestimmt. Andere Unternehmen haben keine Stellungnahme abgegeben. Eine Zustimmung zum Informationszugang liegt also auch insofern nicht vor. Ferner enthalten die Vertragsdokumente personenbezogene Daten von Vertretern der Unternehmen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Ein besonderes Informationsinteresse an den personenbezogenen Daten ist nicht ersichtlich. Das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt daher. Eine Einwilligung zum Informationszugang wurde nicht erteilt.

Informationszugang zu den Verträgen mit den Unternehmen, welche im Auftrag des Bundes die Prüfung der angelieferten Masken auf deren Qualität übernommen haben, wird also nur insoweit gewährt, als keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und keine personenbezogenen Daten Dritter betroffen sind. Bezüglich dieser Informationen wird der Informationszugang gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Satz 2 IFG abgelehnt. Die entsprechenden Informationen wurden in den Dokumenten unkenntlich gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass kein Informationsinteresse an den personenbezogenen Daten der Mitarbeiter im BMG besteht. Daher wurden auch diese Informationen unkenntlich gemacht.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 IFG ist diese Entscheidung auch den betroffenen Dritten bekanntzugeben. Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 255 € erhoben.

Begründung:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung i.V.m Teil A Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht 30 bis 500 €. Die Höhe des Betrags bemisst sich nach dem erforderlichen

Zeitaufwand. Dieser wird bemessen nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die Stundensätze betragen für Angehörige des höheren Dienstes 60 €, für Angehörige des gehobenen Dienstes 45 € und für Angehörige des mittleren Dienstes 30 €. Im vorliegenden Fall mussten die Informationen zunächst zusammengestellt werden. Ferner mussten Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Insgesamt waren für die Zusammenstellung der Unterlagen dreieinhalb Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes erforderlich. Für die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens war eine weitere Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erforderlich.

Ich bitte Sie, die Summe innerhalb von vier Wochen auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

BIC: MARKDEF 1860

IBAN: [REDACTED]

**Bitte unbedingt das [REDACTED]
angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de .

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de .

Im Auftrag

[REDACTED]

